

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

A-1070 Wien, Museumstraße 7
Tel. (+43 1) 521 52-2900
Fax (+43 1) 521 52-DW
e-mail: sektion.v@bmvrdj.gv.at
DVR: 0000132

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

38/12

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages vom 11. Oktober 2018 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu diesem Gesetzesbeschluss zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 7. Dezember 2018.

Der Gesetzesbeschluss sieht in Art. I (§ 15 Abs. 4) eine Verlängerung der Geltungsdauer des Oö. Jugendschutzgesetz 2001 – und zwar bis 31. Dezember 2019 – vor. In Hinblick auf die damit bewirkte Verlängerung der Dauer der in § 10 Abs. 2 des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001 vorgesehenen Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung ist eine Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Dieses hat gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Bedenken geltend gemacht.

Ich stelle daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Oberösterreich
Landhausplatz 1
4021 Linz

Sachbearbeiterin
Hammer

DW
2940

Ihre GZ/vom
Verf-2013-164291/70-Za
vom 11. Oktober 2018

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Dezember 2018 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

29. November 2018
Der Bundesminister:
MOSER